

# Hinweis 33a.2 EStH 2010

## Einkommensteuer-Hinweise 2010

Bundesrecht

**Titel:** Einkommensteuer-Hinweise 2010

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** EStH 2010

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Verwaltungsvorschrift

## Hinweis 33a.2 EStH 2010

### Anrechnung eigener Einkünfte und Bezüge

- >R 32.10
- Ausbildungshilfen aus öffentlichen Kassen sind in voller Höhe anzurechnen. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften ist nicht zulässig (>BFH vom 7.3.2002 - BStBl II S. 802).
- Zum Abzug von Versicherungsbeiträgen bei der Ermittlung der anrechenbaren Einkünfte nach § 33a Abs. 2 Satz 2 EStG >R 32.10 Abs. 1.
- Erhält das während des gesamten Kalenderjahres studierende Kind unterschiedlich hohe Zuschüsse als Ausbildungshilfe, ist der Freibetrag nach § 33a Abs. 2 EStG für die Anrechnung der Zuschüsse aufzuteilen. Die Zuschüsse mindern nach § 33a Abs. 3 Satz 3 EStG jeweils nur die zeitanteiligen Freibeträge der Kalendermonate, für welche die Zuschüsse bestimmt sind. Nach dem BAföG geleistete Zuschüsse für ein Auslandsstudium sind grundsätzlich auf den Freibetrag nach § 33a Abs. 2 Satz 2 EStG anzurechnen, soweit sie auf den Grundbedarf entfallen (>BFH vom 18.5.2006 - BStBl 2008 II S. 354).

### Aufwendungen für die Berufsausbildung

Aufwendungen des Stpfl. für die Ausbildung eines Kindes sind den Kalendermonaten zuzurechnen, die sie wirtschaftlich betreffen. Erstreckt sich das Studium einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit über den ganzen VZ, kann davon ausgegangen werden, dass beim Stpfl. in jedem Monat Aufwendungen anfallen (>BFH vom 22.3.1996 - BStBl 1997 II S. 30). Aufwendungen des Stpfl. für die Berufsausbildung eines Kindes i. S. d. § 33a Abs. 2 EStG sind nicht gegeben, wenn das Kind die Aufwendungen aus eigenem Vermögen bestreitet; das ist auch der Fall, wenn ein Kapitalvermögen von den Eltern mit der Auflage geschenkt worden ist, den Lebensunterhalt und die Ausbildungskosten aus den anfallenden Zinsen zu tragen (>BFH vom 23.2.1994 - BStBl II S. 694).

### Auswärtige Unterbringung

#### • Asthma

Keine auswärtige Unterbringung des Kindes wegen Asthma (>BFH vom 26.6.1992 - BStBl 1993 II S. 212),

#### • Getrennte Haushalte beider Elternteile

Auswärtige Unterbringung liegt nur vor, wenn das Kind aus den Haushalten beider Elternteile ausgegliedert ist (>BFH vom 5.2.1988 - BStBl II S. 579),

#### • Haushalt des Kindes in Eigentumswohnung des Stpfl.

Auswärtige Unterbringung liegt vor, wenn das Kind in einer Eigentumswohnung des Stpfl. einen selbständigen Haushalt führt (>BFH vom 26.1.1994 - BStBl II S. 544 und vom 25.1.1995 - BStBl II S. 378). Ein Freibetrag gem. § 33a Abs. 2 EStG wegen auswärtiger Unterbringung ist ausgeschlossen, wenn die nach dem EigZuLG begünstigte Wohnung als Teil eines elterlichen Haushalts anzusehen ist (>BMF vom 21.12.2004 - BStBl 2005 I S. 305, Rz. 63),

#### • Klassenfahrt

Keine auswärtige Unterbringung, da es an der erforderlichen Dauer fehlt (>BFH vom 5.11.1982 - BStBl 1983 II S. 109),

- **Legasthenie**

Werden Aufwendungen für ein an Legasthenie leidendes Kind als außergewöhnliche Belastung i. S. d. § 33 EStG berücksichtigt (> H 33.1-33.4 - Legasthenie), ist daneben ein Freibetrag nach § 33a Abs. 2 EStG wegen auswärtiger Unterbringung des Kindes nicht möglich (>BFH vom 26.6.1992 - BStBl 1993 II S. 278),

- **Praktikum**

Keine auswärtige Unterbringung bei Ableistung eines Praktikums außerhalb der Hochschule, wenn das Kind nur dazu vorübergehend auswärtig untergebracht ist (>BFH vom 20.5.1994 - BStBl II S. 699),

- **Sprachkurs**

Keine auswärtige Unterbringung bei dreiwöchigem Sprachkurs (>BFH vom 29.9.1989 - BStBl 1990 II S. 62),

- **Verheiratetes Kind**

Auswärtige Unterbringung liegt vor, wenn ein verheiratetes Kind mit seinem Ehegatten eine eigene Wohnung bezogen hat (>BFH vom 8.2.1974 - BStBl II S. 299).

### **Freiwilliges soziales Jahr**

Die Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres ist grundsätzlich nicht als Berufsausbildung zu beurteilen (>BFH vom 24.6.2004 - BStBl 2006 II S. 294).

### **Ländergruppeneinteilung**

>BMF vom **6.11.2009 (BStBl I S. 1323)**

### **Studiengebühren**

***Gebühren für die Hochschulausbildung eines Kindes sind weder nach § 33a Abs. 2 EStG noch nach § 33 EStG als außergewöhnliche Belastung abziehbar (>BFH vom 17.12.2009 - BStBl 2010 II S. 341).***

### **Zuschüsse**

Zu den ohne anrechnungsfreien Betrag anzurechnenden Zuschüssen gehören z. B. die als Zuschuss gewährten Leistungen nach dem BAföG, nach dem SGB III gewährte Berufsausbildungsbeihilfen und Ausbildungsgelder sowie Stipendien aus öffentlichen Mitteln. Dagegen sind Stipendien aus dem ERASMUS/SOKRATES-Programm der EU nicht anzurechnen, da die Stipendien nicht die üblichen Unterhaltsaufwendungen, sondern allein die anfallenden Mehrkosten eines Auslandsstudiums (teilweise) abdecken (>BFH vom 17.10.2001 - BStBl 2002 II S. 793).